

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Graf (Rosenheim), Bärbel Bas, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/12916 –**

Suchtprävention im Rahmen der Novelle der Spielverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat angemahnt, dass die mit dem staatlichen Glücksspielmonopol verfolgten Ziele der Spielsuchtbekämpfung und des Spielerschutzes in allen Glücksspielbereichen kohärent und systematisch verfolgt werden müssen. Dazu muss der Gefahr der Glücksspielsucht – insbesondere im Bereich des gewerblichen Automatenspiels – konsequent entgegen gewirkt werden. Die vom EuGH festgestellte Inkonsistenz in der Regulierung des Glücksspielwesens in Deutschland macht deutlich, wie dringend erforderlich ein Gesamtkonzept ist.

Die Bundesregierung hatte nach dem Vorlegen des Evaluierungsberichtes der Fünften Novelle der Spielverordnung durch das Institut für Therapieforschung (IFT) vom September 2010 angekündigt, die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu bestehenden Fehlentwicklungen rasch umzusetzen, um eine notwendige Verbesserung der Einhaltung des Jugendschutzes und der Suchtprävention zu erreichen. Im Dezember 2010 erklärte die Bundesregierung, im ersten Halbjahr 2011 einen Entwurf für eine Änderung der Spielverordnung erarbeiten zu wollen, der bis Ende 2011 verabschiedet werden könne. Im Dezember 2011 erklärte die Bundesregierung, das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2012 einzuleiten. Erst jetzt liegt ein neuer Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Novelle der Spielverordnung vor, der in wesentlichen Punkten mit dem Entwurf aus dem Jahr 2012 identisch ist.

Sorge bereitet, dass alle wesentlichen Forderungen der Expertinnen und Experten im Bereich der Glücksspielsucht in den Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums keinen Eingang gefunden haben. Die aktuellen Vorschläge wurden schon in der Anhörung zum Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Glücksspielsucht bekämpfen“ vom 21. März 2012 thematisiert und überwiegend als unzureichend und nicht zielführend beurteilt.

Die Kleine Anfrage dient dazu, in Erfahrung zu bringen, inwiefern die Bundesregierung ihre Politik im Bereich der Glücksspielsucht dem Ziel der Prävention und des Jugendschutzes gerecht werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung greift Vorschläge zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei Geldspielgeräten auf, die im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Evaluierung der Spielverordnung vom Dezember 2010 enthalten sind. Spielanreize und Verlustmöglichkeiten sollen begrenzt und das so genannte Punktspiel eingeschränkt werden. Das bestehende Spielverbot für Jugendliche soll durch Verschärfung der Regelungen zu Geldspielgeräten in Gaststätten gestärkt werden. Zusätzlich werden Maßnahmen getroffen, die die Geldwäsche und die Steuerhinterziehung bei Geldspielgeräten wesentlich erschweren.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Länder aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen inzwischen Spielhallengesetze erlassen haben. Diese sehen weitgehende Beschränkungen in Bezug auf Spielhallen vor, insbesondere Abstandsregelungen, Werbebeschränkungen und ein Verbot der Mehrfachkonzessionen. Die Auswirkungen der mit der Novellierung der Spielverordnung vorgesehenen Restriktionen bei Geldspielgeräten können daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Zusammenwirken mit den einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf Spielhallen zu bewerten.

Fragen zur geplanten Einführung eines personenungebundenen Identifikationsmittels (im Folgenden personenungebundene Spielerkarte)

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Einführung einer personenungebundenen Spielerkarte von allen Expertinnen und Experten zum Thema Glücksspielsucht strikt abgelehnt und nur von Vertreterinnen und Vertretern der Automatenwirtschaft unterstützt wird, während es bei der personengebundenen Spielerkarte umgekehrt ist, und warum folgt sie der einhelligen Expertenmeinung nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bereits die personenungebundene Spielerkarte einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes im Zusammenhang mit Geldspielgeräten leistet, da sie eine Alterskontrolle vor der Ausgabe der Karte voraussetzt und das gleichzeitige Bespielen mehrerer Geldspielgeräte wesentlich erschwert. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung die Entwicklung einer personengebundenen Spielerkarte weiter.

2. Warum hat sich die Bundesregierung geweigert, die Forderung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 472/12) anzunehmen, zumindest das Anstreben einer personengebundenen Spielerkarte in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze einzufügen?

Die Bundesregierung hat in der Begründung zu Nummer 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze ausgeführt, dass die Entwicklung einer personengebundenen Spielerkarte ein mittelfristiges Projekt ist, das zunächst die Klärung datenschutzrechtlicher und technischer Fragen erfordert. Sie hat in der Begründung weiterhin angekündigt, dass die dafür notwendigen Untersuchungen zügig angegangen werden.

3. Warum ist im Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novelle der Spielverordnung die Einführung einer personengebundenen Spielerkarte

nicht einmal perspektivisch festgeschrieben, sondern nur von „kann“ die Rede?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in der Begründung zum Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der personengebundenen Spielerkarte ein mittelfristiges Projekt ist.

4. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basiert die Einschätzung der Bundesregierung, dass eine personengebundene Spielerkarte den Jugendschutz verbessern könnte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sind der Bundesregierung über die Erfolge des personengebundenen Spielerkartensystems in Norwegen hinsichtlich der Suchtprävention und des Jugendschutzes bekannt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Norwegen ein zentrales personengebundenes Spielerkartensystem eingeführt hat. Eigene Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieses Systems liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie weist allerdings darauf hin, dass das norwegische System nicht auf Deutschland übertragbar wäre, da hier bedingt durch die föderale Struktur die Länder überwiegend für das Glücksspielwesen zuständig sind.

6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine personengebundene Spielerkarte nach der Ausgabe nicht in einer Spielhalle oder in einer Kneipe von Erwachsenen an Minderjährige weitergegeben wird, und welche Sanktionsmaßnahmen plant die Bundesregierung für den Fall, dass dies geschieht?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich Kinder und Jugendliche nach § 6 des Jugendschutzgesetzes nicht in Spielhallen aufhalten dürfen und ihnen das Spielen an Geldspielgeräten auch in Gaststätten verboten ist. Für die Einhaltung dieser Verbote ist der Betreiber einer Spielhalle bzw. der Gastwirt verantwortlich. Darüber hinaus ist durch die geplante Ausgestaltung als gerätegebundene Spielerkarte eine Weitergabe weitgehend unwirksam, da sie an anderen Spielgeräten nicht eingesetzt werden kann.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine personengebundene Spielerkarte nach Beendigung des Spiels unverzüglich zurückgegeben wird, und welche konkreten Sanktionen drohen Aufstellern, wenn dies nicht geschieht?
8. Will die Bundesregierung den Fall, dass eine personengebundene Spielerkarte nach Beendigung des Spiels nicht zurückgegeben wird, als eine Ordnungswidrigkeit festlegen? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung bei personengebundenen Spielerkarten überhaupt kontrolliert werden, ob die Aufsteller dafür gesorgt haben, dass Spielerkarten nach dem Spielende zurückgegeben worden sind?

Der Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung verpflichtet den Aufsteller, dafür Sorge zu tragen, dass der Spieler die personen-

ungebundene Spielerkarte nach Beendigung des Spiels unverzüglich zurückgibt. Die Einhaltung der Rückgabepflicht liegt im eigenen Interesse des Aufstellers, da ohne die gerätebezogene personenungebundene Spielerkarte das Geldspielgerät nicht von einem anderen Spieler in Betrieb genommen werden kann. Die Missbrauchsgefahr ist daher gering.

10. Mit welchen konkreten Strafen sollen Aufsteller nach Ansicht der Bundesregierung rechnen müssen, wenn in einer Kontrolle festgestellt wird, dass Aufsteller an Spielerinnen und Spieler mehr als eine personenungebundene Spielerkarte ausgegeben haben?

Die Ausgabe von mehr als einer personenungebundenen Spielerkarte stellt nach dem Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Es werden dann nach § 144 Absatz 4 der Gewerbeordnung Verstöße gegen Vorgaben der Spielverordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro bewehrt.

11. Kann die in anderen Glücksspielbereichen bestehende Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdsperrung von Süchtigen im Rahmen einer personenungebundenen Spielerkarte nach Ansicht der Bundesregierung auf das gewerbliche Automatenpiel ausgedehnt werden, und käme dies bei einer personenungebundenen Spielerkarte nach Ansicht der Bundesregierung in Frage (bitte mit Begründung)?

Die personenungebundene Spielerkarte ermöglicht keine Speicherung personenbezogener Daten und damit nicht die Speicherung von Spielersperren. Bei einer personenungebundenen Spielerkarte, die die Speicherung personenbezogener Daten ermöglicht, wäre die Speicherung von Spielersperren nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich denkbar. Da die Entwicklung einer personenungebundenen Spielerkarte jedoch zunächst die Klärung datenschutzrechtlicher und technischer Fragen erfordert, kann die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben zum Umfang der Daten machen, die auf der personenungebundenen Spielerkarte gespeichert werden sollen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Spielersperrsystem eine bundesweite Vernetzung aller Spielstätten mit Zugriffsmöglichkeiten auf eine aufzubauende, bundeszentrale Sperrdatenbank erfordern würde.

12. Wie schließt die Bundesregierung aus, dass auf die geplante personenungebundene Spielerkarte Geld aufgeladen werden kann, und inwiefern hat sie oder wird sie gesetzliche Vorkehrungen treffen, eine suchtvorstärkende Geldkartenfunktion auszuschließen?

Eine Geldkartenfunktion ist nicht erlaubt und wird durch die Bauartzulassung der Spielgeräte ausgeschlossen.

13. Plant die Bundesregierung ein einheitliches Design für personenungebundene Spielerkarten, und welche technischen Funktionen soll die Karte erfüllen müssen bzw. dürfen?

Im Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ist vorgegeben, dass künftig Geldspielgeräte nur mit einem personenungebundenen Identifikationsmittel vom Spieler in Betrieb genommen werden können. Dieses Identifikationsmittel kann die Form einer Spielerkarte besitzen, denkbar sind aber auch andere Lösungen, wie z. B. ein Schlüssel. Entscheidend ist, dass das Identifikationsmittel die Anforderungen erfüllt. Zu den wesentlichen tech-

nische Funktionen gehört, dass es sich um ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel handelt, dessen Gültigkeit durch das Spielgerät vor Aufnahme des Spielbetriebs geprüft wird und auf dem während des Spielbetriebs keine Daten gespeichert werden dürfen. Es wird weiter ausgeschlossen, dass mit einem Identifikationsmittel für ein bestimmtes Gerät auch ein anderes Gerät betrieben werden kann.

14. Könnte nach Ansicht der Bundesregierung mit einer personengebundenen Spielerkarte der maximale Einsatz bzw. Verlust pro Spielerin oder Spieler in einem festgelegten Zeitraum begrenzt werden, und wie ist dies durch eine personenungebundene Spielerkarte möglich?

Bei einer personengebundenen Spielerkarte, die die Speicherung personenbezogener Daten ermöglicht, wäre die Speicherung von maximalen Einsatz- und Verlustgrenzen nach Ansicht der Bundesregierung grundsätzlich denkbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen. Die Begrenzung eines personenbezogenen Einsatzes oder Gewinns ist mit der personenungebundenen Karte nicht möglich, denn das wird durch die Personenungebundenheit ausgeschlossen.

15. Plant die Bundesregierung die Einführung von zusätzlichen Tagesgewinn- und -verlustgrenzen, so wie es der Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung empfiehlt?

Nein.

16. Wäre die Einführung von zusätzlichen Tagesgewinn- und -verlustgrenzen im Modell einer personenungebundenen Spielerkarte überhaupt möglich – vor dem Hintergrund, dass selbst bei Einhaltung aller Regeln sich ein Spieler oder eine Spielerin in einer weiteren Spielhalle am gleichen Tag eine ganz neue Karte besorgen könnte –, und wäre nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung von zusätzlichen Tagesgewinn- und -verlustgrenzen im Rahmen einer personengebundenen Spielerkarte möglich?

Die Einführung zusätzlicher Tagesgewinn- und Verlustgrenzen wäre eine gerätebezogene Anforderung, die unabhängig vom Einsatz einer Spielerkarte bestehen würde. Für den Fall von personenbezogenen Grenzen sind die erforderlichen technischen und datenschutzrechtlichen Fragen zu klären, siehe dazu die Antwort zu Frage 11.

17. Inwiefern soll die Automatenwirtschaft die personenungebundenen Spielerkarte selbst entwickeln oder an der Entwicklung beteiligt werden?

In der Spielverordnung werden die wesentlichen Anforderungen an das personenungebundene Identifikationsmittel (Spielerkarte) vorgegeben. Weitere Einzelheiten werden in technischen Richtlinien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geregelt. Soweit diese Vorgaben den Herstellern Entwicklungsspielräume belassen, können sie diese nutzen. Die Einhaltung der Anforderungen an die personenungebundene Spielerkarte wird im Rahmen der Bauartzulassung der Geldspielgeräte von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geprüft.

Fragen zur Durchsetzung neuer Regeln

18. Wie oft wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Spielhalle durchschnittlich im Jahr kontrolliert, und wie oft geschieht dies bei gastronomischen Einrichtungen mit Geldspielautomaten?

Der Vollzug des Gewerberechts und damit auch der Spielverordnung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Hinzu tritt, dass die Länder mit der Föderalismusreform I auch die Gesetzgebungskompetenz bzgl. der Spielhallen erhalten haben, die sie jetzt in Form der Spielhallengesetze ausüben. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der durchschnittlichen Kontrollen in Spielhallen und Gaststätten.

19. Wie hoch ist die maximale Strafe für Aufsteller bei einem Verstoß gegen die Spielverordnung, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die durchschnittlichen Strafen in Bezug auf einzelne Regelverstöße?

Verstöße gegen die Spielverordnung wurden bislang mit einer Geldbuße von bis zu 3 000 Euro bewehrt. Die Höchstgrenze soll nunmehr auf 5 000 Euro erhöht werden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über durchschnittliche Höhe der verhängten Geldbußen, da der Vollzug allein bei den Ländern liegt.

20. Welche Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung hat die Bundesregierung bezüglich der Einhaltung der Spielverordnung in Spielhallen und in gastronomischen Einrichtungen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der dort geäußerten Erkenntnis, dass insgesamt nur 10 von 50 Spielhallen ohne Beanstandungen in Bezug auf Regelverstöße waren, es also in 80 Prozent der Spielhallen Regelverstöße gab?

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund des Evaluierungsberichts Maßnahmen vorgeschlagen, die mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 umgesetzt wurden. Zudem wird die Bußgeldandrohung für Verstöße gegen die Spielverordnung auf 5 000 Euro erhöht werden. Da der Bericht insbesondere in Gaststätten Mängel bei der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufgezeigt hat, wurde ein Sachkundennachweis für die Aufsteller von Geldspielgeräten eingeführt.

21. Wie unterstützt die Bundesregierung eine größere Kontrolldichte in Spielhallen und gastronomischen Einrichtungen?

Da der Vollzug Angelegenheit der Länder ist, kann die Bundesregierung nur an die Länder appellieren, für einen ausreichenden Vollzug Sorge zu tragen.

22. Warum will die Bundesregierung das Umgehen der Zwangspause durch Gerätewechsel sowie das gleichzeitige Spielen an mehreren Geldspielautomaten nicht in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufnehmen?

Die Bundesregierung hat lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Spielverordnung durch Anforderungen an die Gewerbetreibenden, also die Hersteller und Aufsteller von Geldspielgeräten, u. a. das gleichzeitige Bespielen mehrerer Geldspielgeräte zu erschweren. Die Gewerbeordnung sowie die darauf basierende Spielverordnung bilden keine Grundlagen, um Maßnahmen gegen den Spieler zu treffen.

23. Will die Bundesregierung wiederholte Verletzungen bzw. schwerwiegende Verstöße gegen § 19 des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten in der Spielverordnung mit befristetem, im Wiederholungsfall dauerhaftem Widerruf der Erlaubnis der Aufstellung bestrafen, wie es der Evaluierungsberichtes der Fünften Novelle der Spielverordnung angeregt hat (bitte mit Begründung)?

Nach § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung ist die Aufstellenerlaubnis zu versagen, wenn der Aufsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Wenn sich nachträglich Tatsachen ergeben, die die Unzuverlässigkeit des Aufstellers begründen, ist ein Widerruf der Aufstellenerlaubnis nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich. Die Unzuverlässigkeit des Aufstellers kann sich aus dauerhaften Verstößen gegen einschlägige Rechtsvorschriften ergeben; dies ist jeweils eine Einzelfallentscheidung.

24. Plant die Bundesregierung höhere Geldstrafen bei Verstößen gegen die Spielverordnung, so wie es der Evaluierungsbericht der Fünften Novelle der Spielverordnung empfiehlt?

Siehe Antwort zu Frage 20.

Suchtverschärfende Funktionen der Automaten

25. Warum will die Bundesregierung suchtverschärfende Funktionen der Geldspielautomaten wie das Punktespiel und die Autostarttasten faktisch legalisieren und sie nicht ausdrücklich verbieten?

Ein Verbot des Punktespiels wäre nach Ansicht der Bundesregierung weitgehend wirkungslos, da es Umgehungen zur Folge hätte. Es ist davon auszugehen, dass alternative Gewinndarstellungen mit Spielanreiz förderndem Charakter entstehen. Zudem ist ein Punktespielverbot bei der heutigen Komplexität der Spiele nicht durchsetzbar, weil nicht kontrollierbar. Denn Punkte oder andere Geldäquivalente findet man nicht nur in einem zentralen, kontrollierbaren Punktespeicher, sondern auch beliebig verteilt in Tausenden von Spielsequenzen.

Mit einem neuen § 13 Nummer 6 Satz 4 der Spielverordnung soll der Einsatz der Automatiktaste beschränkt werden, in dem die Summe der damit zum Einsatz gelangenden Beträge 2,30 Euro nicht übersteigen darf. Hiermit – und mit weiteren Maßnahmen der geplanten Novellierung – wird der Geldfluss in den gewerblichen Automaten weiter verlangsamt, der ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den unreglementierten slot-machines in den Kasinos darstellt. Im Übrigen ist die Beschränkung der Automatiktaste auch geeignet, die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten weiter einzudämmen.

26. Wie kann das von der Bundesregierung angekündigte Ziel der Stärkung des Unterhaltungscharakters der Geldspielautomaten erreicht werden, wenn die Bundesregierung suchtverschärfende Funktionen der Geldspielautomaten wie das Punktespiel und die Autostarttasten ausdrücklich erlaubt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dieses Ziel mit den zahlreichen zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf Geldspielgeräte, die im Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vorgesehen sind, erreicht wird. Eine wesentliche Maßnahme ist dabei die Absenkung des maxi-

malen Durchschnittsverlusts bei langfristiger Betrachtung von derzeit 33 Euro auf 20 Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Wie schätzen Vertreterinnen und Vertreter der Suchthilfe das Punktespiel und Autostarttasten nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich ihrer suchtverstärkenden Wirkung ein, und welche dieser Vertreterinnen und Vertreter befürworten nach Kenntnis der Bundesregierung einen „Erhalt“ dieser Funktionen?

Befürwortet die Automatenwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung einen „Erhalt“ dieser Funktionen?

Einige Suchtexperten fordern in ihren Stellungnahmen ein Verbot des Punktespiels. Die Automatenwirtschaft hat zum Punktespiel und zur Automatiktaste keine Stellung bezogen.

28. Verstößt das sogenannte Punktespiel mit den Auszahlungen eingetauschter Punktgewinne nach Ansicht der Bundesregierung gegen die aktuelle Spielverordnung, und in welchem Ausmaß wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher die Vorgaben der Spielverordnung in Bezug auf Höchstensatz und -gewinn durch das Punktespiel umgangen?

Die Barauszahlung von Geldäquivalenten verstößt bereits gegen die geltende Spielverordnung. Mit der Novellierung wird das Verbot der Barauszahlung noch deutlicher artikuliert. Das Punktespiel an sich verstößt nach Ansicht der Bundesregierung nicht gegen die Spielverordnung, weil erst nach Umwandlung von Punkten in Geld die mit der Spielverordnung reglementierten Geldgewinne entstehen. Die vorgeschriebenen Grenzen der Spielverordnung werden dabei eingehalten.

29. Was spricht nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine kontinuierliche Löschung aller Speicher, um die von ihr im Falle eines Verbotes des Punktespiels befürchtete Entstehung alternativer Gewinndarstellungen mit Spielanreiz förderndem Charakter (Darstellung anderer „Wertzeichen“ statt „Punkte“, Einladungen zu Sonderspielen etc.) zu vermeiden?

Eine kontinuierliche Löschung aller Speicher wäre nicht praktikabel. Da nicht alle Speicher eines Computers, der den Kern des Spielgerätes ausmacht, aus technischen Gründen ständig gelöscht werden können, und ein gewisser Spielraum für die Gestaltung von Spielen bleiben soll, wären genauere Vorgaben zu machen, welche Speicher in welchem Rhythmus unter welchen Bedingungen zu löschen sind. Dies wäre nur möglich bei genauer Kenntnis der vorgesehenen Spielabläufe. Diese Kenntnis hat nur der Hersteller, der die Abläufe bei jeder Entwicklung immer wieder neu entwirft. Im Übrigen würde dieser Vorschlag voraussetzen, dass bestimmte Erscheinungsformen, wie z. B. ein Punktespeicher, auch tatsächlich im Spielgerät vorhanden sind. Dafür gibt es jedoch keine rechtliche Vorgabe.

30. Warum will die Bundesregierung das Punktespiel durch eine Herstellererklärung „begrenzen“, und warum will sie nicht durch eine Herstellererklärung dazu verpflichten, dass keine alternativen Gewinndarstellungen in den Spielablauf integriert wurden?
31. Warum ist eine Herstellererklärung zur Begrenzung des Punktespiels nach Ansicht der Bundesregierung wirksamer als eine Herstellererklä-

rung, in der erklärt wird, keine alternativen Gewinndarstellungen in den Spielablauf integriert zu haben?

Grund hierfür ist, dass es beliebig viele Darstellungen zufälligen oder überwiegend zufälligen Charakters mit ähnlicher Wirkung wie die reine Punktedarstellung gibt, die aber nicht unter ein Punktedarstellungsverbot fallen würden. Denn zufällige Abläufe sind das Wesen der Geldspielgeräte, können also nicht verboten werden. Zudem ist eine Darstellung von Punkten oder anderen Äquivalenten mit einer festen Beziehung zu Geld im konkreten Verdachtsfall eher überprüfbar als eine Darstellung in anderen Formen, die vergleichbare Wirkung wie die Punkte haben.

32. Aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung nicht die Einschätzung von Suchtexpertinnen und -experten, dass unter Beibehaltung des Punktspiels die Option des illegalen „Vorheizens“ der Geräte durch Spieler weiterhin bestehen bleibt?

Da die Bundesregierung, wie in der Antwort zu Frage 25 dargestellt, der Ansicht ist, dass ein Verbot des Punktspiels weitgehend wirkungslos wäre, hat sie im Rahmen der Novellierung der Spielverordnung eine Klarstellung vorgesehen, dass das so genannte Vorheizen der Spielgeräte, also das Hochladen von Punkten durch Mitarbeiter der Spielstätte, verboten ist. Hierdurch wird der Spielanreiz deutlich vermindert. Im Übrigen wären bei punkteähnlichen Darstellungen (siehe dazu die Antwort zu Frage 30), die nicht unter ein Punkteverbot fallen würden, ähnliche Vorgänge wie das „Vorheizen“ technisch nicht ausgeschlossen.

33. Basiert die Einschätzung der Bundesregierung, dass bei einer „zu strikten Reglementierung“ die Gefahr des Ausweichens in das Internetspiel bestehe, auf einer EMNID-Meinungsumfrage im Auftrag der AWI – Automaten-Wirtschaftsverbände-Info GmbH?

Wenn nein, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basiert die Einschätzung stattdessen?

Glücksspielangebote im Internet werden zunehmend genutzt. Die Bundesregierung ist unabhängig von der zitierten EMNID-Meinungsumfrage zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einer zu strikten Reglementierung gewerblicher Spielgeräte die Gefahr besteht, dass Spieler auf das Internet ausweichen. Denn dort werden u. a. illegal auch den Geldspielgeräten nachgebildete Spiele angeboten, allerdings ohne jegliche Einsatz-, Gewinn- und Verlustgrenzen. Dieser Ansatz entspricht im Übrigen auch dem Vorgehen der Länder, die mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag das staatliche Veranstaltungsmonopol für Sportwetten gelockert haben mit dem Ziel, das illegale Angebot in diesem Bereich zurückzudrängen.

34. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in der Anhörung zum Antrag der SPD-Bundestagsfraktion „Glücksspielsucht bekämpfen“ das Argument, dass die Automaten zumindest die Spieler von den illegalen Glücksspielen im Internet abhalten, als unzutreffend zurückgewiesen wurde und darauf hingewiesen wurde, dass empirische Untersuchungen ergeben hätten, dass sich die Nachfrage nach Automatenspielen und die Nachfrage nach Onlinepoker sogar gegenseitig verstärken?

Falls ja, warum berücksichtigt die Bundesregierung diese Erkenntnis nicht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass diese Ansicht von einem Experten in der öffentlichen Anhörung geäußert wurde. Die Bundesregierung verfolgt dennoch

mit der Novellierung der Spielverordnung das Ziel, ein legales Angebot in diesem Bereich aufrecht zu erhalten.

35. Plant die Bundesregierung – vor dem Hintergrund des Zusammenhangs von Suchtpotenzial und Ereignisfrequenz – eine von Suchtexpertinnen und -experten angeregte Verlängerung der Spieldauer des Einzelspiels?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Verlängerung der Spieldauer ist von der Bundesregierung nicht geplant. Sie ist der Ansicht, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Einschränkungen des gewerblichen Spiels einen deutlichen Beitrag zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes leisten.

36. Warum will die Bundesregierung die besonders risikobehaftete Mehrfachbespielung von Spielgeräten nur „eindämmen“, aber nicht untersagen?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

37. Wie kann das Ziel der Bundesregierung, die Dauerbespielung der Geräte zu verhindern und dazu beitragen, dass Spielerinnen und Spieler nicht bereits erlittenen Verlusten dauerhaft in der Hoffnung „nachjagen“, das eingesetzte Geld zurückzuerhalten, erreicht werden, wenn die Bundesregierung eine Spielunterbrechung mit einer Entleerung der Geldspeicher erst nach drei Stunden plant, und warum setzt sich die Bundesregierung nicht für eine Spielunterbrechung mit Entleerung der Geldspeicher nach bereits einer Stunde ein?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass eine Spielpause mit Nullstellung der Geräte nach drei Stunden neben der fünfminütigen Zwangspause nach einer Stunde Spielbetrieb ausreichend ist, um den Spieler vom Spielgerät zu lösen und ihm Gelegenheit zu geben, über das eigene Spielverhalten nachzudenken. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass als Folge dieser Spielpause auch die Spielabläufe entsprechend ausgestaltet werden müssen. Denn auf Grund der Nullstellung der Geräte müssen auch die Gewinnerwartungen entsprechend reduziert werden. Dies wird zu einer weiteren Verminderung der Spielanreize führen.

38. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Erkenntnis des Evaluierungsberichtes der Fünften Novelle der Spielverordnung, wonach Punktesysteme und Höchsteinsatz von 2,30 Euro (bei 75 Sekunden Spieldauer) von Betreibern mit dem höchsten Risiko eingestuft wurden?

Zum Punktespiel siehe die Antwort zu Frage 25. Die Bundesregierung sieht angesichts der weiteren mit der Novellierung der Spielverordnung vorgesehenen Verschärfungen keinen Anlass, die Grenzen für den Höchsteinsatz bei einem 75-Sekunden-Spiel zu ändern. Da im Übrigen bei einem über 20 Cent erhöhten Einsatz nach § 13 Nummer 2 der Spielverordnung eine degressive Steigerung der Einsätze im Verhältnis zurzeit vorgeschrieben ist, kann die Beurteilung des Einsatzes von 2,30 Euro als höchstes Risiko nicht nachvollzogen werden. Die Verlustgefahr ist geringer als bei aufeinanderfolgenden Einsätzen von 20 Cent.

39. Wie und mit welchen Einsätzen will die Bundesregierung die suchtverstärkenden Autostarttasten wirksam „eindämmen“, und warum will sie diese nicht untersagen?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

40. Welche geplante Maßnahme der Bundesregierung berücksichtigt die Erkenntnis des Evaluierungsberichtes der Fünften Novelle der Spielverordnung, wonach 52 Prozent der Spielerinnen und Spieler in Spielhallen bzw. 38 Prozent in Gaststätten angaben, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an gewerblichen Geldspielautomaten verloren haben und meinten, dass 67 Prozent bzw. 58 Prozent der anderen Spielerinnen und Spieler die Kontrolle verloren haben sowie dass 42 Prozent bzw. 30 Prozent der Spielerinnen und Spieler eine Diagnose pathologisches Glücksspielen hatten und 6 Prozent bzw. 4 Prozent schon in Behandlung waren?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die mit der Novellierung der Spielverordnung vorgesehenen Verschärfungen diesen Erkenntnissen gerecht werden. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die dem Evaluierungsbericht zugrunde liegenden Untersuchungsergebnisse des IFT – Institut für Therapieforschung München – auf Grund der Stichprobenziehung stark durch Aussagen von pathologischen Spielern und Vielspielern beeinflusst waren.

41. Will die Bundesregierung einen konkreten Zeitraum festlegen, in dem der Durchschnittsverlust erreicht wird?

Falls nein, wie kann dann wirksam der Durchschnittsverlust von derzeit 33 Euro auf 20 Euro gesenkt werden?

Nein. Der Durchschnittsverlust ist ein Parameter der den Spielabläufen zugrunde liegenden mathematischen Modelle (Erwartungswert der jeweiligen Wahrscheinlichkeitsverteilung). Dieser Wert muss bei der Entwicklung der mathematischen Modelle so gewählt werden, dass der geforderte Grenzwert nicht überschritten wird.

42. Inwiefern ist es ein Beitrag zur Suchtprävention, wenn die Gewinnaussichten künftig 1 000 Euro nicht übersteigen dürfen, vor dem Hintergrund, dass bisher die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen dürfen, und wie kann die Bundesregierung im Rahmen einer „Entschärfung“ der Automaten den Unterhaltungscharakter der Automaten stärken, wenn die Bundesregierung keine deutliche Senkung der Maximalgewinne und -verluste pro Stunde plant?

Die Begrenzung des zulässigen geldwerten Gegenwertes von Punkteanzeigen auf 1 000 Euro wurde bereits durch eine Weisung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17. Oktober 2007 vorgegeben. Diese Vorgabe soll mit dem Verordnungsentwurf in die Spielverordnung übernommen werden. Die dargestellten Gewinnaussichten ändern nichts an der Gewinngrenze von 500 Euro pro Stunde, die bei einer Auszahlung in jedem Fall einzuhalten ist. Dies führt in Zusammenhang mit der neu einzuführenden Drei-Stunden-Begrenzung zu einer erheblichen Reduzierung der Gewinnaussichten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

43. Inwiefern soll die Begrenzung der Gewinnaussichten auf künftig 1 000 Euro auch für variable Gewinne gelten, und inwiefern soll sie für im Gerät dargestellte Gewinnaussichten gelten?

Die Begrenzung soll für Gewinnaussichten mit einem zuordenbaren festen Geldbetrag gelten, nicht aber für variable Gewinnaussichten. Letzteres wäre im Übrigen auch nicht möglich, weil die Charakteristik der variablen Gewinnaussichten gerade darin besteht, dass ihnen noch kein bestimmter Geldwert zugeordnet werden kann.

Sonstiges

44. Wie viele Menschen haben in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung ein problematisches Spielverhalten in Bezug auf gewerbliche Geldspielautomaten und wie viele ein pathologisches?

Und wie viele davon sind Jugendliche (bitte insgesamt und nach Geschlecht sowie Altersgruppen angeben)?

Mit der PAGE-Studie liegt eine Datenbasis vor, die hohe methodische Standards erfüllt und sowohl national als auch international viele neue Erkenntnisse darüber liefert, wie problematisches und pathologisches Glücksspiel entsteht und wie Spielsucht verläuft. Die Stichprobe umfasste knapp 16 000 Personen im Alter von 14 bis 64 Jahren. Knapp 600 als problematisch oder pathologisch klassifizierte Glücksspieler wurden im Rahmen des klinischen Interviews nachuntersucht.

Etwa 1 Prozent der 14- bis 64-Jährigen waren im Laufe ihres Lebens von pathologischem Glücksspiel betroffen. Innerhalb der letzten zwölf Monate spielten 1,4 Prozent risikoreich, 0,3 Prozent problematisch und 0,35 Prozent pathologisch Glücksspiele. Diese Befunde decken sich mit anderen Studien, so dass insgesamt von zwischen 170 000 und 250 000 Menschen mit pathologischem Glücksspiel in Deutschland ausgegangen werden kann. Mehr Informationen zur Studie, auch Aufschlüsselung der Daten nach Altersgruppen, und Geschlecht finden sich unter: www.landesfachstelle-gluecksspielsucht-nrw.de/dokduisburg/PAGE_Dr_Rumpf.pdf?PHPSESSID=3164c59d63f20e470d7284f2677d638e.

Nach der BZgA-Studie 2011 lässt sich der Anteil der Befragten mit problematischem Glücksspielverhalten auf 0,51 Prozent schätzen; der Anteil derjenigen mit – wahrscheinlich – pathologischem Glücksspielverhalten wird auf 0,49 Prozent geschätzt. Hochgerechnet auf die 16- bis 65-jährige Bevölkerung im Jahr 2011 sind dies in Deutschland rund 274 000 Menschen mit problematischem Glücksspielverhalten und rund 263 000 Menschen mit – wahrscheinlich – pathologischem Glücksspielverhalten. Im Vergleich zur ersten BZgA-Befragung aus 2007 sind diese Quoten nahezu konstant geblieben. Im internationalen Vergleich liegen die Quoten im unteren Bereich.

Die Prävalenz problematischen oder pathologischen Glücksspiels geht mit steigendem Alter zurück. Dies gilt bis zu einem Alter von 45 Jahren, darüber nimmt die Quote geringfügig wieder zu. Sie liegt bei den Jugendlichen (16 bis 17 Jahre) bei 1,31 Prozent. Die höchste Belastung besteht mit 1,61 Prozent in der Altersgruppe 18 bis 20 Jahre (Männer: 2,2 Prozent, Frauen: 1 Prozent), gefolgt von der Altersgruppe 21 bis 25 Jahre mit 1,42 Prozent (2,41 Prozent vs. 0,40 Prozent). Die Ergebnisse der Befragungen sind veröffentlicht unter: www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/gluecksspiel/.

45. Welche sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen kann Glücksspielsucht für die Betroffenen nach Kenntnis der Bundesregierung haben, und welche Kenntnisse hat sie zur Beschaffungskriminalität durch Glücksspielsüchtige?

Glücksspielsucht hat wie andere Suchterkrankungen eine Vielzahl von negativen Konsequenzen auf die eigene Gesundheit, die Familie, den Arbeitsplatz etc.. Hinzu kommt, dass viele von Glücksspielsucht Betroffene einen erheblichen Anteil an Schulden haben, der gegenüber anderen Suchterkrankten deutlich erhöht ist. Nach den Daten der Deutschen Suchthilfestatistik aus dem Jahr 2010 liegt der Anteil der Betroffenen, die keine Schulden haben, bei 32,3 Prozent. Bei 18,2 Prozent beträgt die Verschuldung mehr als 25 000 Euro, während dies z. B. nur 4,4 Prozent der Alkoholabhängigen und 9,7 Prozent der Kokainabhängigen betrifft.

Zur Beschaffungskriminalität durch Glücksspielsüchtige liegen der Bundesregierung keine belastbaren kriminalpolizeilichen Erkenntnisse vor.

46. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bruttospielertrag der Aufsteller von gewerblichen Geldspielautomaten seit 2005 entwickelt, und wie hat sich im gleichen Zeitraum die 12-Monats-Prävalenz einer Spielteilnahme bei jungen Männern zwischen 18 und 20 Jahren sowie zwischen 21 und 25 Jahren entwickelt (bitte gegliedert nach Jahren angeben)?

Die Einnahmen der Aufsteller aus dem Betrieb von Geldspielgeräten (Kassensinhalt einschl. abzuführende Steuern) haben sich nach den vorliegenden Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München in den Jahren 2005 bis 2011 wie folgt entwickelt (jeweils in Mrd. Euro):

2005: 3.2, 2006: 2.97, 2007: 3.21, 2008: 3.37, 2009: 3.7, 2010: 3.94; 2011: 4.140. Neuere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Wie Tabelle 24 des o. g. Forschungsberichtes der BZgA zu entnehmen ist, hat sich die 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme am Glücksspiel an Geldautomaten bei jungen Männern wie folgt entwickelt:

18 bis 20 Jahre	2007: 5,8 Prozent	2009: 15,3 Prozent	2011: 19,5 Prozent
21 bis 25 Jahre	2007: 5,1 Prozent	2009: 9,0 Prozent	2011: 11,5 Prozent.

47. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der gewerblichen Geldspielautomaten in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte separat nach Spielhallen und gastronomischen Einrichtungen angeben)?

Es gibt keine genaue und vollständige Erfassung für die im Bundesgebiet aufgestellten Geldspielgeräte. 2003 waren rund 187 000 Geldspielgeräte aufgestellt, 2005 erreichte die Zahl mit 183 000 ihren Tiefpunkt (zum Vergleich: 1995 waren rund 242 000 Geräte aufgestellt). Die Zahl ist inzwischen wieder auf rund 240 000 Geräte angestiegen. Die Zahl der in Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte hat in den vergangenen Jahren stetig abgenommen, derzeit sind dort rund 70 000 Geräte aufgestellt.

48. Welche finanziellen Mittel stellt die Bundesregierung in diesem Jahr für die Prävention der Glücksspielsucht zur Verfügung, und wie hat sich die finanzielle Ausstattung dafür in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte gegliedert nach Jahren und Maßnahme)?

Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nach der Verabschiedung des Glücksspielstaatsvertrages haben vor allem die Länder große Summen für die Prävention der Glücksspielsucht zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hinter-

grund hat die Bundesregierung ihre Aktivitäten auf diesem Feld in den letzten Jahren zurückgefahren. Nach derzeitigem Stand stellt das BMG in diesem Jahr Mittel i. H. v. 45 940 Euro für die Prävention der Glücksspielsucht zur Verfügung, die wie 2012 in eine Studie zur Frage der Selbstheilung beim pathologischen Glücksspiel fließen. In den Jahren 2009 und 2010 hatte das BMG ein großes Modellprojekt zur Qualifizierung von Suchtberatungsstellen zur Frühintervention bei pathologischem Glücksspiel finanziert. Darüber hinaus werden regelmäßig die Jahrestagungen des Fachverbands Glücksspielsucht finanziell unterstützt, die dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis der Prävention und Behandlung dienen.

Die finanziellen Ausgaben für Glücksspielsuchtprävention im engeren Sinne durch das BMG der letzten fünf Jahre stellen sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

2009: 342 243 Euro
2010: 405 289 Euro
2011: 0 Euro
2012: 47 350 Euro
2013: 45 940 Euro.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Herbst 2012 Aufklärungsmaterialien zur Verbesserung des Informationsstandes über die Altersbeschränkungen beim Glücksspiel in Gaststätten (Flyer mit heraustrennbarem Aufkleber „Glücksspiel: Nix für Jugendliche!“) erstellt. Zur gezielten Präventionsarbeit im Rahmen des Glücksspiels soll mit dieser Maßnahme bei Gaststättenbesitzern und ihren Angestellten für eine bessere Überwachung der Jugendschutzvorschriften bei Glücksspielautomaten geworben werden. Für diese Maßnahme wurden 72 500 Euro aufgewendet.

49. Warum hat die Bundesregierung Vertreter der Automatenwirtschaft bereits im Juni 2010 über Inhalte des Evaluationsberichtes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie informiert (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4358), während der Bericht erst am 7. Dezember 2010 dem Bundesrat zugesandt worden ist?

Die Bundesregierung verweist dazu auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/4358.

50. Wessen Stellungnahmen wurden in die Erarbeitung des aktuellen Entwurfs der Novelle der Spielverordnung in welcher Form einbezogen, und welche Expertinnen und Experten hat das Bundeswirtschaftsministerium angehört?

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mögliche Einflussnahme auf FDP-geführte Bundesministerien durch Parteispenden“ auf Bundestagsdrucksache 17/10982 die Verbände und Experten aufgeführt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem ersten Verordnungsentwurf angehört hat. Diese Verbände und Experten wurden auch zu dem überarbeiteten Verordnungsentwurf angehört. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und – soweit sie dies für angezeigt hielt – berücksichtigt.

51. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, dass sich durch die geplante Novelle der Spielverordnung auch in den Spielhallen die Zahl der Spielautomaten reduzieren

wird, und plant die Bundesregierung im Rahmen der Novelle eine Reduzierung der bisher erlaubten 12 Geldspielautomaten pro Spielhalle?

52. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, dass sich durch die geplante Novelle der Spielverordnung die Zahl der Spielhallen reduzieren wird?

Falls ja, welche konkreten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Novelle der Spielverordnung sollen dies bewirken?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich auf die Spielhallen insbesondere die Spielhallengesetze der Länder auswirken werden. Denn diese sehen weitgehende Beschränkungen vor, insbesondere das Verbot von Mehrfachkonzessionen und Abstandsregelungen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde voraussichtlich zu einer erheblichen Reduzierung der Zahl der Spielhallen führen. Eine Reduzierung der bisher in Spielhallen erlaubten zwölf Spielgeräte ist von der Bundesregierung nicht geplant.

53. Warum plant die Bundesregierung Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren, obwohl Spielgeräte bereits nach vier Jahren als amortisiert gelten?
- a) Bis wann sollen noch Geldspielautomaten nach altem Recht zugelassen werden dürfen?
 - b) Bis wann sollen nach altem Recht zugelassene Geldspielautomaten maximal noch weiterbetrieben werden dürfen?
 - c) Bis wann sollen gastronomische Einrichtungen weiterhin drei Geldspielautomaten aufgestellt haben dürfen?
 - d) Ist es korrekt, dass bis dahin für diese Geräte nicht die von Bundesregierung angekündigte „Eindämmung“ der suchtvorstärkenden Funktionen (z. B. Punktespiel) stattfindet?
 - e) Welche konkreten Einzelmaßnahmen zur Suchtprävention und zugunsten des Jugendschutzes durch die Novelle der Spielverordnung greifen nach Ansicht der Bundesregierung in den nächsten vier Jahren, und welche erst danach?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ausreichende Übergangsregelungen aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um einen ausreichenden Bestandschutz zu gewähren. Anträge auf Bauartzulassung nach altem Recht können noch bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden. Diese Geldspielgeräte dürfen bis zum 1. September 2018 betrieben werden. In gastronomischen Einrichtungen dürfen bis zum 1. September 2018 drei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Zum Punktespiel siehe die Antwort zu Frage 25. Die gerätebezogenen Verschärfungen, u. a. die Spielpause nach drei Stunden und die Absenkung des maximalen Durchschnittsverlusts sollen bereits zum 1. September 2013 in Kraft treten. Sie müssen bei allen ab dem 1. Januar 2016 gestellten Zulassungsanträgen eingehalten werden.

54. Welche gastronomischen Einrichtungen sollen von der Reduzierung der Geldspielautomaten nicht betroffen sein, und wie viele betrifft dies?

Die Ausnahmeregelung zielt ab auf Autobahnraststätten, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher und reine Rauchergaststätten. Grund für diese Ausnahmen ist die Überlegung, dass Jugendliche entweder aus rechtlichen Gründen keinen Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben, oder aufgrund der örtlichen Lage eine Gefährdung Jugendlicher nicht zu erwarten ist. Wie viele Einrichtungen davon betroffen sind, ist nicht bekannt. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, dass in vielen dieser Betriebe bereits heute weniger als die zulässigen drei Geldspielgeräte aufgestellt sind.

55. Welche technischen Sicherungsmaßnahmen, welche die Einhaltung des Spielverbots für Kinder und Jugendliche sicherstellen, sollen künftig für alle Geräte erforderlich sein, und welche Evaluierung dieser technischen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit liegt der Bundesregierung vor?

Es sollen in allen Geräten, die in Gaststätten aufgestellt sind, technische Vorrichtungen installiert sein, die den Betrieb nur nach Freischaltung durch den Wirt ermöglichen. Zusätzlich soll in allen in Spielhallen und in Gaststätten aufgestellten Geräten der Betrieb nur mit Benutzung einer personenungebundenen an ein Gerät gebundenen Spielkarte möglich sein. Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass diese Maßnahmen ihre Wirkung verfehlen.

56. Inwiefern soll eine Verbesserung der Manipulationssicherheit der Geldspielautomaten nur die Gewinne und Verluste betreffen?

Die Verbesserung der Manipulationssicherheit soll nicht nur die Gewinne und Verluste betreffen. Es ist zum einen vorgesehen, den Schutz der Geräte, insbesondere der Software, durch die Einschaltung von anerkannten Sicherheitsprüfstellen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu verbessern. Zum anderen sollen technische Maßnahmen ergriffen werden, um die von der Kontrolleinrichtung der Spielgeräte erzeugten Einsatz- und Gewinndaten so zu sichern, dass eine Überprüfung der Korrektheit auch außerhalb der Spielgeräte möglich ist.